

Auf Wunsch des Reichskommissars ist für die Erledigung der gesamten Einfuhrträge und sämtlicher damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten ein besonderer Hilfsausschuß gebildet worden, an den sämtliche auf die Einfuhr bezüglichen Anträge und sonstige Schreiben zu richten sind. Die Genehmigung der Einfuhrträge erfolgt nach Prüfung und Befürwortung seitens des Hilfsausschusses durch den Reichskommissar. Den Antragstellern wird von dem Hilfsausschuß sodann ein Fragebogen zur Ausfüllung übersandt werden. Der Hilfsausschuß besteht aus Generalsekretär Beckmann-Neukölln als Obmann und Gärtnereibesitzer Otto Platz-Charlottenburg, sowie Samenhandler Otto Ruhe-Charlottenburg als weiteren Mitgliedern. Als Ersatzmänner für die beiden letztgenannten Herren sind die Gärtnereibesitzer Wilhelm Ernst-Charlottenburg und Gustav Struck-Berlin-Britz bestimmt. Als Vertrauensmann, mit der Befugnis der jederzeitigen Teilnahme an den Verhandlungen des Hilfsausschusses, ist Samenhandler Otto Mann-Leipzig, als dessen Ersatzmann Carl Eisele, Inhaber der Firma Fritz Hufeld-Darmstadt bestimmt. Für den Hilfsausschuß wird für die Dauer seiner Tätigkeit eine besondere Geschäftsstelle mit besonderem Personal errichtet. Die entstehenden Unkosten werden auf die Bezieher prozentual verteilt.

Soweit die vorläufigen Mitteilungen, denen weitere Ergänzungen sobald wie möglich folgen werden. Von der endgültigen Erteilung der Einfuhrbewilligung wird ebenfalls sofort Kenntnis gegeben werden. Wir hoffen, daß die heutige Nachricht in den Kreisen der Interessenten mit Freude begrüßt werden wird, möchten aber schon jetzt die dringende Ermahnung an alle Bezieher richten, wenn die Einfuhrerlaubnis eingegangen und veröffentlicht ist, nicht sofort die Bestellungen aufzugeben, sich vielmehr hierbei ruhig Zeit zu lassen und nichts zu überstürzen.

Als Vertreter des Holländischen Blumenzwiebel-Exportverbandes nahmen an dem zweiten Teil der Verhandlungen vier Herren aus Holland teil.

Es sei noch ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es durchaus zwecklos ist, irgend welche Anträge auf Einfuhrbewilligung von Blumenzwiebeln an den Herrn Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung zu richten. Auch etwaige an den Hilfsausschuß gerichtete Anträge haben vorläufig noch keinerlei Aussicht auf Bewilligung. Der richtige Zeitpunkt zur Stellung der Anträge wird bekanntgegeben werden.

Mittlerweile ist nun vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung auf den Antrag der Wirtschaftlichen Verbände des Reichsverbandes folgende Antwort eingegangen:

„Die Bewilligung von Anträgen auf Einfuhr von Blumenzwiebeln aus Holland in den Monaten von Juli bis Oktober 1917 im Gesamtbetrage von höchstens 1,5 Million Mark wird in Aussicht gestellt. Die Verteilung dieser Menge auf die einzelnen Antragsteller erfolgt durch den gewählten Hilfsausschuß im Verhältnis der früheren Einfuhr der einzelnen Käufer, die, wie verabredet, nachzuweisen ist. Der Hilfsausschuß haftet dafür, daß die Höchstsumme nicht überschritten und die Einfuhr gerecht verteilt wird. Die Bezahlung der Ware muß durch Einzahlung des Kaufbetrages zugunsten des holländischen Verkäufers auf ein Sperrkonto bei einer deutschen Großbank erfolgen, über das ohne diesseitige Zustimmung erst frühestens 9 Monate nach Aufhebung des Kriegszustandes verfügt werden darf. Die Einzahlung der Kaufbeträge hat der Hilfsausschuß zu überwachen.
gez.: Delbrück.“

Der Hilfsausschuß hat sofort eine erste Sitzung abgehalten, in welcher allgemeine Richtlinien festgestellt wurden und in die Beratung eines Fragebogens eingetreten wurde, der am Schlusse dieses Aufsatzes veröffentlicht ist. Es muß ganz besonders darauf hingewiesen werden,

daß die Einfuhrerlaubnis in den oben erwähnten Monaten nur für Blumenzwiebeln der Nummer 40a des Statistischen Warenverzeichnisses, nicht aber für Knollen, Bulben usw. der Nummer 40b erteilt wird. Die Einfuhrmöglichkeit erstreckt sich also nur auf die im Winter zum Treiben allgemein zur Verwendung gelangenden Blumenzwiebelarten. Alles andere ist aus dem abgedruckten Fragebogen selbst zu ersehen.

Der Versuch, zu einer allgemein gültigen Preisfestsetzung und zur Festsetzung eines Höchstpreises zu gelangen, ist gescheitert. Die Vertreter des Holländischen Blumenzwiebel-Exportverbandes haben derartig hohe Preisforderungen gestellt, daß eine Einigung von vornherein aussichtslos war. Wir müssen deshalb nochmals vor zu frühen Abschlüssen warnen. Jeder Bezieher hat das größte Interesse daran, die Zwiebeln nicht zu teuer einzukaufen, denn je höher der Preis, desto niedriger wird die dem einzelnen zu bewilligende Gesamtmenge. Der Hilfsausschuß bittet, ihm alle geforderten übermäßig hohen Preise unter Einsendung der Belege bekanntzugeben.

Von jedem holländischen Lieferanten ist die nachstehende eigenhändig von demselben unterschriebene Erklärung beizubringen:

„Ich bin damit einverstanden, daß der Gegenwert für die von mir an deutsche Käufer gelieferten Blumenzwiebeln nicht an mich in bar gezahlt wird, sondern daß er zu meinen Gunsten auf ein Sperrkonto bei der Bank derart eingezahlt wird, daß ich über die Summe ohne Zustimmung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung oder einer an dessen Stelle vom Herrn Reichskanzler zu bestimmenden Reichsstelle nicht eher als neun Monate nach Aufhebung des Kriegszustandes verfügen darf. Ich verpflichte mich, Blumenzwiebeln nur mit dieser Zahlungsbedingung nach Deutschland zu liefern.

. den 1917.

(Unterschrift.)“

Sämtliche Anträge und Schreiben sind an den Hilfsausschuß für die Einfuhrbewilligung für Blumenzwiebeln aus Holland, z. Hd. des Herrn Generalsekretär F. Johs. Beckmann, Neukölln, Bergstraße 97/98, zu richten.

Allen Schreiben ist eine Briefmarke für die Antwort beizufügen.

Wir lassen nun die allgemeinen Bestimmungen im genauen Wortlaut folgen, welche für die Einfuhr von Blumenzwiebeln maßgeblich sind. Auch drucken wir den Fragebogen ab.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Einfuhrerlaubnis gilt nur für die Monate Juli bis Oktober 1917 und bezieht sich nur auf Blumenzwiebeln der Nummer 40a des Statistischen Warenverzeichnisses, nicht aber auf Knollen, Bulben usw. der Nummer 40b. Gladiolen, Begonienknollen, Anemonen, Ranunkeln usw. dürfen also nicht eingeführt werden.

2. Sämtliche Bezüge für Stadt-, Friedhofs- und sonstige Verwaltungen, sowie für Private und für den Weiterverkauf an solche sind ausgeschlossen. Auch darf ein Verkauf von trockenen Zwiebeln an diese Stellen durch Händler, Gärtner, Blumenhandlungen oder sonstige Geschäfte nicht erfolgen.

3. Ueber den Bezug von Blumenzwiebeln in den Monaten Juli bis Oktober der Jahre 1913 bis 1916 sind (für jedes besonders) von sämtlichen Beziehern genaue Unterlagen durch Rechnungen, Bücher usw. vorzulegen, deren Richtigkeit von den Handelskammern (in Sachsen durch den Gartenbauausschuß bei dem Landeskulturrat) zu beglaubigen ist. Aus den Nachweisen müssen Mengen, Werte und Arten der bezogenen Blumenzwiebeln ersichtlich sein. Die Beglaubigungen sind den Anträgen auf Ein-